

Preisänderungsbestimmungen 1.0 für Wärmelieferung Wärmenetz Landshut West gültig ab 01.01.2023 bis 31.12.2023

Der Arbeitspreis (AP), Leistungspreis (LP), und Messpreis (MP) wird nachfolgenden Preisgleitformeln und -bedingungen ein Mal jährlich zum 01. Januar automatisch angepasst:

1. Leistungspreis

Der Leistungspreis ändert sich zu 80 % entsprechend der Kostenentwicklung des Reparaturindex (R/R₀) und zu 20 % entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten (L/L₀) nach der Formel:

$$LP = LP_0 \times (0,8 \times R/R_0 + 0,2 \times L/L_0)$$

2. Arbeitspreis

Der Arbeitspreis ändert sich zu 14 % entsprechend der Kostenentwicklung des Gaspreisindex (G/G₀), der Kostenentwicklung für den Strompreisindex (S/S₀) zu 42 %, dem Energieholzindex (E/E₀) zu 14%, dem Fernwärmepreisindex zu 5%, dem Reparaturindex (R/R₀) zu 15 % und zu 10 % entsprechend der Kostenentwicklung des Lohnindex (L/L₀) nach der Formel:

$$AP = AP_0 \times (0,14 \times G/G_0 + 0,42 \times S/S_0 + 0,14 \times E/E_0 + 0,05 \times F/F_0 + 0,15 \times R/R_0 + 0,1 \times L/L_0)$$

3. Messpreis

Der Messpreis ändert sich zu 100 % entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten (L/L₀) (Gestehungskostenelemente) nach der Formel:

$$MP = MP_0 \times L/L_0$$

4. Indizes

In den Preisgleitformeln bedeuten:

	Basis- Indexwert	Neu- Indexwert	Index:
Reparaturindex	R ₀	R	Stat. Bundesamt Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 610, Reparatur, Instandhaltung und Installation von Maschinen und Ausrüstungen (einschl. Wartung)
Gaspreisindex	G ₀	G	Stat. Bundesamt Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 634, Erdgas bei Abgabe an die Industrie
Strompreisindex	S ₀	S	Stat. Bundesamt Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 622, Elekt. Strom bei Abgabe an gewerbliche Anlagen
Lohnindex	L ₀	L	Stat. Bundesamt Fachserie 16, Reihe 4.3, lfd. Nr. 2.1 Deutschland Energieversorgung
Energieholzindex	E ₀	E	Stat. Bundesamt Fachserie 17, Reihe 1, lfd. Nr. 46, Holzprodukte zur Energieerzeugung
Fernwärmepreisindex	F ₀	F	Stat. Bundesamt Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 642, Fernwärme mit Dampf und Warmwasser

5. Glättung

Zur Vermeidung von Preissprüngen werden die Indizes nach Ziffer 4 über einen Zeitraum von 12 Monaten (Bezugszeitraum) mit einem Monat Nachlauf arithmetisch gemittelt (sog. 12-1-12 Glättung). Bezugszeitraum für die Mitteilung des neuen Indexwerts für Anpassungen zum 01.01. des Anpassungsjahres (xx) sind danach jeweils die veröffentlichten Indexwerte für das Monat Dezember des Vorvorjahres (xx-2) und die Monate Januar bis November des Vorjahres (xx-1).

6. Basiswerte und neue Werte

Als Basisindexwert (R_0 ; G_0 ; S_0 ; L_0) gilt die jeweils nach Ziffer 5 gemittelte Indexziffer für das Jahr 2020. Als neuer Indexwert (R ; G ; S ; L) gilt die jeweils nach Ziffer 5 gemittelte Indexziffer für das Vorvorjahr (xx-2) und Vorjahr (xx-1) des Anpassungszeitpunktes (01.01.xx). Konkret bedeutet dies:

Basisjahr	Referenzzeitraum	R_0	G_0	S_0	L_0	E_0	F_0
2022	12/2020 – 11/2021	113,8	133,0	111,8	113,2	78,6	97,4
Lieferjahr	Referenzzeitraum	R	G	S	L	E	F
2023	12/2021 – 11/2022	119,2	383,6	127,9	115,0	130,0	129,5
2024	12/2022 – 11/2023						
2025	12/2023 – 11/2024						
2026	12/2024 – 11/2025						

Daraus ergeben sich folgende Werte für:

Basispreis LP_0 :

Anschlussleistung in kW		netto	brutto
von	bis	ohne USt.	inkl. 7 % USt.
0	25	37,21 €/kW	39,81 €/kW
26	40	33,99 €/kW	36,37 €/kW
	über 40 kW	31,85 €/kW	34,08 €/kW

Basispreis AP_0 :

Preis-zonen	Jahresverbrauch in kWh/a	netto ohne USt.	brutto inkl. 7 % USt.
Zone 1	die ersten 50.000 kWh	11,98 ct/kWh	12,82 ct/kWh
Zone 2	die nächsten 50.000 kWh	11,37 ct/kWh	12,17 ct/kWh
Zone 3	die nächsten 150.000 kWh	10,56 ct/kWh	11,30 ct/kWh
Zone 4	über 250.000 kWh	9,96 ct/kWh	10,66 ct/kWh

Basispreis MP₀:

Zählergröße	Leistung	netto ohne USt.	brutto inkl. 7 % USt.
QN 0,6-1,5	0 - 110 kW	67,09 €/Jahr	71,79 €/Jahr
QN 3,5-6,0	111 - 430 kW	110,94 €/Jahr	118,71 €/Jahr
QN 10	431 - 720 kW	295,24 €/Jahr	315,91 €/Jahr
QN 15	721 - 1.070 kW	329,61 €/Jahr	352,68 €/Jahr
über QN 15	über 1.070 kW	534,83 €/Jahr	572,27 €/Jahr

7. Steuern und Abgaben, Sonstiges

Wird die Ermittlung der vorstehend verwendeten Indizes durch das Statistische Bundesamt oder eine Nachfolgebehörde während der Dauer des Vertrages eingestellt, sind die SWL berechtigt, die geeigneten Feststellungen oder Verlautbarungen anderer amtlicher Stellen zugrunde zu legen oder andere sachgerechte Indizes zur Berechnungsgrundlage zu machen. Verteuert oder verbilligt sich die Leistungserbringung der SWL durch die Veränderung oder Neueinführung gesetzlich oder behördlich bedingter Auflagen, Steuern oder Abgaben, sowie durch entfallende Förderungen aufgrund gesetzlicher Änderungen (z.B. KWK-Förderung), wird der Wärmepreis außerhalb der Berechnung angepasst (erhöht oder ermäßigt). Die Anpassung erfolgt um den Anteil, der durch die gesetzliche oder behördliche Maßnahme veranlasst ist. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes erwähnt ist, stellen die o.g. Preise Nettopreise dar und verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (z.Zt. 7%). Bei maßgeblicher Änderung der Wärmezusammensetzung und Kostenstrukturen müssen die Preisgleitklauseln entsprechend §24 Abs. 4 AVBFernwärmeV angepasst werden.